



Bauleistungsvertrag **(Herstellung, Instandsetzung, Änderung, Beseitigung)** **von baulichen Anlagen**

für folgende Bauleistungen

Sanierung und Ausbau Gebäude A26: Tischler- und Holzarbeiten

Vergabe-Nr.: 2023-B-0011-019

zwischen dem

Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) e. V.
vertreten durch die Direktoren Prof. Dr. Ottmar Edenhofer, Prof. Dr. Johan Rockström
und Dr. Bettina Hörstrup
Telegrafenberg A31
14473 Potsdam

- nachfolgend Auftraggeber (AG) -

und

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) -

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Der AG überträgt dem AN die Bauleistungen gem. Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung, im Rahmen der o. g. Ausschreibung, durchzuführen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge
- Die Bestimmungen dieses Vertrages nebst
 - Die Ausschreibungsunterlagen und Formblätter
 - Die Planung des AG vom [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)
 - Die Baubeschreibung vom [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)
 - Das Angebot vom [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)
 - Der Bauablaufplan vom 06.01.2026
 - Die VOB/B und VOB/C, jeweils in der neuesten Fassung.

- (2) Eine Abweichung vom vertraglich vereinbarten Leistungsstandard ist unschädlich und stellt keinen Mangel dar, wenn sie zu einer wenigstens gleichwertigen oder gar höherwertigen Leistung führt.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Parteien vereinbaren für die Leistungserbringung einen Nettoeinheitspreisvertrag. Die vorläufige Vertragssumme gemäß bestätigtem und geprüftem Angebot beträgt:

- € inkl. Umsatzsteuer

- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Einheitspreise in seinen Angeboten in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis Festpreise sind, eventuelle Lohn- und Materialpreiserhöhungen sind berücksichtigt und enthalten. Zusätzliche Arbeiten, die nicht in den Angeboten enthalten sind, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Stundenlohnarbeiten sind nach VOB/B § 15 Pkt. 3 vom Bauleiter des AG gegenzeichnen zu lassen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Abschlagszahlungen werden kumulativ bei nachgewiesenem Bautenstand geleistet.
- (2) Zahlungen erfolgen innerhalb von 31 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung.
- (3) Rechnungen sind digital/per E-Mail an folgende Adresse zusenden: buchhaltung-rechnungseingang@pik-potsdam.de. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich notwendigen Angaben sowie die Vergabenummer enthalten.

§ 5 Termine

- (1) Folgende Termine werden für die Ausführung der Arbeiten fest vereinbart und gelten hinsichtlich des Fertigstellungstermins/Zwischentermins als Vertragsfrist i. S. der VOB.
- (2) Die Bauarbeiten beginnen am 13.04.2026. Die Ausführungsfristen für die einzelnen Abschnitte gem. Bauablaufplan vom 06.01.2026 sind:
BA 1: 13.04.2026 - 29.05.2026
BA 2: 17.08.2026-02.10.2026

§ 6 Abnahme und Gewährleistung

Nach Fertigstellung der Leistung findet eine förmliche Abnahme statt. Die Gewährleistungszeit wird mit 4 Jahren nach § 13 VOB/B vereinbart.

§ 7 Nachtragsvereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, sich vor Angebotsabgabe umfassend mit den zu erbringenden Leistungen, beschäftigt zu haben und die angebotenen Preise ohne Berücksichtigung von Nachträgen erstellt zu haben.

- (2) Sollten im Zuge der Arbeiten zusätzliche Aufwendungen durch den Auftragnehmer kalkuliert werden sind diese nur nach Absprache und nach schriftlicher Bestätigung des Auftraggeber auszuführen. Außerdem hat der Auftragnehmer vor Ausführung einen Kostenvoranschlag, in Form eines Angebots, über die zusätzlichen Aufwendungen einzureichen.

§ 8 Sicherheitsleistung

Für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit wird eine Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5% der Abrechnungssumme vereinbart. Diese Gewährleistungssicherheit kann durch eine Bankbürgschaft, die § 17 VOB/B entsprechen muss, abgelöst werden.

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam.
- (4) Die Geschäftsbedingungen vom AN finden keine Anwendung.

Potsdam, den [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben.

Dr. Bettina Hörstrup
*Adm. Direktorin des Potsdam-Instituts für
Klimafolgenforschung e. V.*

[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.
[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

*Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafol-
genforschung e. V.*